

Der Bürgermeister  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
- Stadtplanung -  
Az.: 4.61.12.02    ki

Damen und Herren  
des  
Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Informationsvorlage**

zu TOP **12.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 1. September 2009

### **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für das Feld "Salvea - Lust auf grüne Energie"**

Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 27.03.2009

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, hat am 18. Mai 2009 Herrn Wolfgang K. Hoever in Krefeld die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Salvea - Lust auf grüne Energie" erteilt.

Die Erlaubnis wurde mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Erlaubnis wird auf 3 Jahre befristet.
2. Der Erlaubnisinhaber hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zum Ablauf eines jeden Erlaubnisjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogrammes mitzuteilen.  
Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage kartenmäßiger Darstellungen der Ergebnisse sowie etwaiger Bohr- und Testergebnisse einschließlich dazugehöriger Schichtenverzeichnisse. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, sind Lagerstättenprojektionen vorzulegen.

Begründung der Nebenbestimmung:

zu 1.:

Mit der Nebenbestimmung wird der beantragten Laufzeit entsprochen.

zu 2.:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, hat die Aufnahme und Durchführung der Aufsuchung zu überwachen. Hierzu ist die Vorlage von Jahresberichten über die Tätigkeiten im Erlaubnisfeld erforderlich.

Der Anregung der Stadt Meerbusch, das Erlaubnisfeld um den Bereich der Stadt Meerbusch zu verkleinern, wurde nicht nachkommen. Bei der Erteilung einer Bergbauberechtigung handele es sich um einen "gebundenen Verwaltungsakt". Die Erlaubnis sei zu erteilen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Diese seien abschließend über § 11 Bundesberggesetz beschrieben. Die Möglichkeit, ein Erlaubnisfeld abweichend vom Antrag zu erteilen, bestehe vorliegend nicht.

Die Forderung nach einer Risikoabschätzung und einem Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit einer möglicherweise in Ihrem Stadtgebiet zu erstellenden Tiefbohrung sei zum jetzigen Zeitpunkt mindestens verfrucht, da der Standpunkt einer Bohrung noch nicht bekannt ist.

Die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen mit enthaltenen Hinweisen oder Bedenken wurden Herrn Hoever zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard  
Technischer Beigeordneter